

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0593/03	Datum 03.09.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr Umweltausschuss	18.11.2003 20.11.2003 02.12.2003	X X X	X	X		

beschließendes Gremium Stadtrat	04.12.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter 23, 31, 63, 66, Dez.III	Beteiligung des RPA KFP	Ja	Nein
			[X] [X]

Kurztitel:

Satzung Bebauungsplan Nr.250-1 "Kleiner Stadtmarsch / Stadtpark"

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl.I S 2141) und der Änderung durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl.I S. 1950), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568), in der geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 250-1 "Kleiner Stadtmarsch/Stadtpark" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), in der vorliegenden Fassung als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach Wirksamwerden der notwendigen Flächenplannutzungsänderung den Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 250-1 "Kleiner Stadtmarsch/Stadtpark" ortsüblich bekannt zu machen.
Die Satzung über den Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Hubert Wiesmann, Tel. Nr.: 540 5388	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
---------------------------	--	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Werner Kaleschky
---------------------------------------	----------------------------------

Begründung

Die Herstellung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 250-1 „Kleiner Stadtmarsch / Stadtpark“ kann gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erst nach bzw. mit Wirksamwerden der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes der LH MD erfolgen. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach dem dazu erforderlichen Feststellungsbeschluss zur Genehmigung bei der oberen Verwaltungsbehörde einzureichen und kann nach erfolgter Genehmigung durch ortsübliche Bekanntmachung wirksam werden.

Eine Kinderfreundlichkeitsprüfung erscheint bei der Art der Nutzung des vorliegenden Bebauungsplanes und mit Beteiligung der Kinderbeauftragten nicht erforderlich.